

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen /r. Unser Allergnädigster König und Herr/

unterm 27. May a. c. auß Dero Hoflager allergnädigst befohlen haben, daß die von Adel/derselben Verwalter und Pächter/so Ritterstzge bewohnen/und bis hiehin keine Intelligenz-Zettul gehalten;

item die Doctores Medicinae, Chirurugi, und Apotheker/überall sowohl in Clerijschem/als Märckischem/und Neurjschem/jeder einen Zettul in denen kleinen Städten aber die Chyrurugi und Apothekere zusammen/einen Zettul halten sollen.

Als wird einem jeden derselben solches hiemit befand gemacht/umb sich darnach allerseits gehorjambjt zu achten/und sich in Annehmung gemelter Intelligenz-Zettulen nicht weigerlich zu erzeigen; Signatum Cleve in der Krieges- und Domänen Cammer/den 2. Augusti 1751.

M. Durham. Rappard. Schmetsch. v. Aussen. Wollmstädt. Francke.
J. N. Creutz.

Das Gericht Wetter.

Von H. Buschmann in Wetter.

Allgemeines.¹



WETTER.

Wappen von Wetter.

Ueber das Gerichtswesen unserer Altvordern liegen bestimmte Nachrichten nicht vor; was die alten Schriftsteller, z. B. Cäsar in seinen Beschreibungen der gallischen Kriege, Tacitus in seinen geschichtlichen Erzählungen über die alten Deutschen geschrieben haben, ist vielfach kritisch behandelt worden. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß der Besitzer des ersten Hofes, Haupthof, Oberhof, Richtershof, Sadelhof, Mayerhof genannt, das Richteramt in der Bauerschaft und in den umliegenden gemeinen Marken bekleidete. Er hatte das Recht, Gericht zu halten, den Vorsitz zu führen und die Beisitzer zu ernennen. Dieses Recht war eine erbliche Gerichtsbarkeit, die vielfach erst im Anfang dieses Jahrhunderts abgelöst ist. Er war holtgreve in der Hofsprache der holtgermänner oder erhexen und setzte Strafen (brüchten) fest für unbefugtes Holzhauen, Torfstrich und Rasenschälen. Neben der Hof- und markensprache stand das Bauerngericht (burgericht), wenn auch mit einer Art öffentlicher Gerichtsbarkeit z. B. in Strassachen ausgestattet, so doch merkwürdig verschmolzen mit dem grundherrlichen Hofgericht. Mehrere

¹ Ausführl. bei: Seibert, Landes- und Rechtsgeichte des Herzogtums Westfalen. Lindner: Die Beme. Kündlinger, Gesch. d. älteren Grafen. Knapp: Regenten und Länder Cleve-Mark zc.

Bauerngemeinden bildeten mit der Zeit, namentlich zur eigenen Sicherheit, eine Markengemeinde und endlich eine größere Landgemeinde, so daß die Bauernverfassung auf die Landesverfassung übertragen, und die Bauern- oder Hofrechte auch Landrechte wurden. Auf diese Weise entstand weiter durch Verbindung der an einander grenzenden sächsischen Länder allmählich ein gemeinsames Sachsenrecht.

Nachdem Karl der Große die Sachsen besiegt und 803 mit ihnen Frieden geschlossen, wurde bestimmt, daß sie, allerdings unter Aufsicht königlicher Richter, beim Gebrauch ihrer Landrechte verbleiben sollten; nur für die neu eingeführte christliche Religion traf man besondere Vereinbarungen. Karl dem Großen wird auch die Einführung der heimlichen Gerichte, Veme, zugeschrieben, was aber nach Prof. Lindner als Sage zu betrachten ist. Er soll nämlich beim Friedensschluß bestimmt haben, daß Vergehen gegen die christliche Religion, ihre Diener und Gebräuche, die, wie sich leicht denken läßt, von den eben Besiegten im Geheimen geschehen und nicht angezeigt wurden, durch zuverlässige Schöffen ermittelt und die Thäter zur Rechenschaft gezogen wurden. Die Verhandlung fand vor einem besonderen Gericht — dem Grafen, den Schöffen und Verklagten — statt. Das Urteil war in der ersten Zeit, da die Religion noch nicht genügend befestigt, auch ein Geistlicher zugegen war, zur Ausöhnung geneigt. Blieb der Verklagte abwesend, so wurde er vorgeladen; beim Erscheinen mußte er sich verantworten oder seine Strafe leiden, erschien er nicht, was gewöhnlich der Fall war, so wurde er ehr- und rechtlos erklärt, verfehmt, diese Verfehmung aber den benachbarten Grafen bekannt gemacht, damit niemand einen solchen Uebelthäter aufnehme. Die oberste Aufsicht über Kirchengemeinden und ihre Lehrer etc. war dem kölnischen Erzbischof übertragen, dessen Bistum sich bis an die Lippe ausdehnte.

Der Kaiser ernannte nun unter dem Namen Graf Landrichter, denen er die höhere Justizverwaltung bezw. die Oberaufsicht übertrug. Das gräfliche Justizamt der Franken war im Grunde dasselbe, wie bei den Sachsen das Amt eines Landrichters. Ihre Befugnis erstreckte sich auf Appellationsfachen vor den Bauer- und Markengerichten; über Eigentum und Freiheit, Bestrafung größerer Verbrechen, wodurch der Landfrieden gestört war, Erkenntnisse in streitigen Sachen und Bestrafung der geringen Verbrechen, wenn solche zwischen Personen von verschiedenen Bauerschaften vorfielen.

Die Geschäfte der Grafen dehnten sich auch noch über die christliche Religion und über das Militär aus.

Die Gerichte, Grafengerichte genannt, wurden zu gewissen Zeiten, zwei bis dreimal im Jahre auf den alten Markstätten unter freiem Himmel gehalten, wo sämtliche freie Männer, Erbgesessene, erscheinen mußten. Die alten Rechte und die mit dem Kaiser getroffenen Vereinbarungen wurden öffentlich vorgetragen; die von einem gemeinen Grafengerichte bis zum andern vorgesallenen bekannten Störungen angezeigt, versöhnet und gebüßt;

die rechtmäßigen Veräußerungen der Güter bestätigt und die neuen Besitzer darin eingesetzt; die in Streit gezogenen Sachen beigelegt oder entschieden oder, wenn Schwierigkeiten bei den Urteilsfindern eintraten, bis zum nächsten Grafending vertagt. Auf Antrag konnte auch ein besonderer Gerichtstag anberaumt werden, wodurch ein außerordentliches Gericht oder Notgericht entstand, welches nur von dem Grafen, den Schöffen und den Beteiligten besucht wurde. Hierzu mußte aber eine besondere Vorladung erfolgen, während bei den regelmäßigen Gerichtstagen sämtliche Gerichtsgenossen ohne Auffordern erschienen. Das Verfahren war kurz, der Graf stellte die Frage, nachdem man die Parteien gehört, und die Genossen fanden die Antwort — das Urteil. — Bei den besonderen oder außerordentlichen Verhandlungen fällten die von den Genossen hierzu erwählten Schöffen den Spruch. Die Straf gelder, 12 Schillinge für kleinere und 60 Schillinge für größere Verbrechen, fielen dem Kaiser zu.

Die von Kaiser Karl gebildeten Grafschaften erstreckten sich gewöhnlich über mehrere Landgerichte, weshalb sie Untergerichte bildeten. Hatte ein Graf jedoch mehrere Grafschaften unter, so daß jedes Landgericht eine Grafschaft ausmachen konnte, dann ließ er die Justiz durch einen Stellvertreter — Vice- oder Untergrafen, Ding- oder Freigrafen, Richter — verwalten. Die gerichtliche Stellung der Freien war eine andere, als die der andern Klassen, so daß die Grafschaft ein Gericht über die Freien — Freigrafenschaft — und ein Gericht über die Landsassen, die sogenannte — Vogtgraftchaft — enthielt mit dem Frei- bzw. Vogtgrafen als Beamten.

Mit der Zeit wurde aber das Grafengericht beschränkt durch Verleihung des Königsbannes an geistliche und weltliche Große, d. h. der König verlich auch anderen die Gewalt zu richten.

Eine weitere Aenderung ergab sich allmählich durch die Ausbildung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, indem neben den echten Erbeingefessenen auch unechte — Hinterassen — beim gemeinen Grafengericht erschienen, die Kirche aber über ihre Schutzgenossen und Güter Kirchen-Vögte ernannte, so daß jetzt neben dem Grafengericht auch ein Vogtgericht entstand und durch die Anlage von Städten — Stadtgerichte. — Der Stadtrichter war entweder der Graf oder Vogt oder beide; die frühere Zugehörigkeit des städtischen Gebiets war hier bestimmend. Die Stadtgerichte wurden aber nicht im Freien, sondern in dazu bestimmten Gebäuden abgehalten und zwar vom Bürgermeister und Rat, wenn der Stadt der Königsbann verlichen war.

Die Vogt-, Lehn- und Stadtleute folgten dem Grafengerichte nicht mehr, weil sie ihre eigenen Gerichte hatten und für sich einen besonderen Stand bildeten; zwar stand noch jedem frei, diesen alten Gerichten beizuwohnen, doch ging es in jener Zeit so wie jetzt; an der Malsstätte erschien nur der Vorgeladene oder wer dabei etwas zu thun hatte. Das offene Gericht nahm daher allmählich die Gestalt des heimlichen Gerichts — Reme — an, zu welchem man nur die Schöffen und Beklagten zuließ.

Im 14. Jahrhundert war der Freigraf noch immer königlicher Richter, der seine Gewalt vom Kaiser oder dessen Stellvertreter empfangen mußte; er hielt noch jährlich 3mal das alte Grafengericht, das besondere offene und heimliche Gericht aber nur, so oft es die Umstände verlangten. Die Schöffen hießen: Freischöffen, der Trone: Freitrone; der Ort, die alte Mal- oder Gerichtsstätte: Freistuhl oder Königsstuhl und der Gerichtsbezirk: Freigrafenschaft. Die Appellationen von den anderen Gerichten gingen wie früher noch an das Freigericht. Die Aufsicht über die Königsstraßen und andern offenen Wege: Kirchwege, Leichenwege u. gehörten dem Freigrafen; Kriminal- und andere Sachen, Veräußerung von Landeigentum, Personalfreiheit unterstanden demselben ebenfalls.

Der Gograf und andere Richter, die ihre Gewalt von den inzwischen aufgestiegenen Landesherren empfingen, unternahmen ebenfalls über vorerwähnte Gegenstände zu richten.

Die Freigerichte — Beme — Beme bedeutet Genossenschaft, Gemeinschaft — erlangten ihre große Bedeutung, als die Kölner Erzbischöfe als Herzöge von Westfalen ihm mehr Aufmerksamkeit schenkten, und namentlich war das Bestreben des Königs Sigismund durchschlagend, denn durch ihn erlangten die Bemegerichte eine Wirksamkeit über alle Länder und Stände des Reiches. Der Höhepunkt wurde gegen 1430 erreicht. Nachdem die Städte mit ihren Beschwerden bei Kaiser Friedrich III. Gehör fanden, wurde 1442 durch den Landfrieden eine Grundlage zur Bekämpfung der Mißbräuche und Ausschreitungen geschaffen, welche zur Folge hatte, daß ein Rückgang der Beme eintrat, indem nun auch die Landesfürsten darnach strebten, Rechtssicherheit in ihren Landen zu schaffen.

Die Freigrafenschaft Volmestein und das Gericht Wetter.



Wappen von Volmarstein.

Der bekannteste Freistuhl auf roter Erde, dessen Stätte heute noch durch eine alte Linde gekennzeichnet ist, war zu Dortmund. Derselbe ist insofern für Wetter von Bedeutung, als mehrere seiner Schöffen 1451 an das Thor hiesiger Burg eine Vorladung hesteten, wonach der Burgmann, Hermann von Mallinrodt, welcher heimkehrende Bürger überfallen und beraubt hatte, vor dem Freigrafen erscheinen sollte. — Für unsere engere Heimat kann indeß nur

die Freigrafenschaft Volmestein²

in Betracht kommen. Das Dominium Volmestein umfaßte nach einer Karte aus Spruner's hist. geograph. Atlas, welche Niedersachsen im Jahr 1273

² Die Schreibweise ist in alten Urkunden verschieden; Volmesteen, Volmodosteene, Volmundisteine, Volmofstein, Volmodisten, Fulmodestein, Volmendisstein u. s. w.

darstellt, ein Gebiet, das in etwa dem heutigen Kreise Hagen entspricht, aber durch Belehnungen mit der Zeit vergrößert wurde, so daß man auch den Kreis Schwelm fast ganz hinzurechnen darf.

Es ist nicht festzustellen, ob der Besitzer des Oberhofes Volmestein zu denen zählte, die von Karl d. Gr. zu Grafen ernannt waren, oder zu denjenigen, welche später durch Lehne zu großem Besitz gelangten und sich den Titel selbst beilegten. Das letztere dürfte hier der Fall sein, da die Familie zu den Dienstmännern des Erzbischofs von Köln gehörte und 1282 zum ersten Male die Bezeichnung „Edle v. B.“ vorkommt; bis dahin war die Bezeichnung ministerialis (Dienstmann) oder castellanus (Befehlshaber d. Burg) gebräuchlich.³

Um 1101 wird Radbaldus de Volmudsteyne, Abt zu Werden erwähnt. Als eigentliche Herren von B. werden genannt:

1134—1168 Heinrich I. de Volmudesteyne, war mit seinen Brüdern Gerhard und Jonathas wiederholt Zeuge bei den Erzbischöfen und Kaisern.

1174—1217 Heinrich II. de Volmensteyn, ebenfalls oft Zeuge mit seinen Brüdern Gerhard und Johannes. Goswin war Domkürster in Köln und Eberhard Geistlicher.

1218—1250 Heinrich III. de Volmesteyne, Schirmvogt über Soest, Hagen und Herdecke.

1250—1304 Theodorich I.

1304—1324 Theodorich II., fiel in der Schlacht bei Mühlendorf; seine Burg wurde von den Grafen von der Mark zerstört und in Besitz genommen.

1324—1350 Theodorich III.

1350—1396 Theodorich IV.; sein Sohn Johann starb 1431 kinderlos, seine Tochter Agnes war mit Goddert v. d. Recke auf Heren vermählt, deren Söhne 1447 eine Erbteilung vornahmen.

Jedenfalls war die Freigravschafft, die sich erst spät nachweisen läßt, ein kölnisches Lehen. Lindner sagt in seiner „Beme“, daß Wetter und Herdecke auch zu dieser Brigravschay gehöre, was für Wetter indeß nicht der Fall ist, da unser Ort seine eigene Gerichtsbarkeit hatte,⁴ die 1355 vom Grafen Engelbert von der Mark nachweislich zum ersten Male bestätigt wurde. (Die Versammlungen wurden hier ebenfalls im Freien geführt, abwechselnd bei der Kirche und bei der Linde am Friedhofe im Dorf. Jeder mußte erscheinen, oder er wurde durch Botendienste bestraft. — Der Name Kircheiche stammt daher, daß der Baum auf einem der Kirche gehörigen Grundstück gepflanzt ist. — Als weiterer Beweis der eigenen Gerichtsbarkeit Wetters diene folgende Notiz: 1562 klagte Franz

³ Westf. Urkundenbuch 1174. Nach Rindlinger, Gesch. d. Herrsch. Volmestein und nach der neueren Chronik der Fam. v. d. Recke, kommt indeß die Bezeichnung nobilis schon 1134 und der Titel Graf 1191 vor.

⁴ Witt. Jahrb. XI. 197.

v. d. Recke gegen seinen Schwager v. Mallinkrodt zu Mallinkrodt auf Auszahlung des Brautschages bzw. Ueberweisung der Erbgüter, die im Gerichtsbezirk Hörde lagen, beim Gericht Hörde. Mallinkrodt wies die Klage zurück mit der Begründung, daß er als Wetter'scher Burgmann nur vor dem Bürgermeister der Freiheit Wetter belangt werden könne, denn nach altem Freiheitsrechte heiße es: . . . man solle unsere Burgmänner und Bürger, unsere erblichen Güter in unserem Lande mit keinem Gericht beschweren, es sei denn erst vor unsern Burgmännern und Bürgern zu Wetter verklagt und ausgeschieden.)⁵ — Hiernach waren die Bürger weder dem Freigericht noch dem geistlichen Gericht unterworfen. Ein Freistuhl stand hier nicht; wenn nun der eine oder andere, z. B. v. Börde, Freigraf zu Wetter genannt wird, dann dürfte er hier seinen Wohnsitz gehabt haben; vielleicht waren auch, nachdem die Freigrafenschaft Volmestein mit der Mark vereinigt, die Brigreven gleichzeitig als märkische Richter thätig. Wetter wird auch nicht in der Grenzbeschreibung der Volmarsteiner Grafenschaft, die allerdings aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt, aufgeführt.⁶ Ein weiterer Beweis ist, daß selbst die Freigrafen ihre hiesigen Besitzungen nicht vor ihrem Freistuhl, sondern vor dem Wetter'schen Bürgermeister, wie aus einer Urkunde hervorgeht, veräußerten.

In Herdecke war die Sache noch anders; das Stift hatte die Grafen von Altena zum Vogt ernannt, welcher wiederum mit der Vogtei den Herrn von Volmestein belehnte; doch gehörten schon 1229 die Kriminalia vor den Richter zu Hagen, wogegen der Gograf seinen Gerichtsplatz nicht im Dorfe selbst, sondern, wenn es an Leib und Leben ging, jenseits der Ruhrbrücke hatte.⁷ In der älteren Zeit kommen nur die Freistühle zu Volmarstein 1347 „vor der Burg“ und zu Herdecke 1337 in den Urkunden vor, später wird noch unter märkischer Herrschaft der bei Haspe (in der Haspe) angeführt.⁸

Nach der Zerstörung Volmarsteins durch die Grafen v. d. Mark 1324 und durch Vereinbarungen 1410 kam die Freigrafenschaft, auch schon des heiligen römischen Reichs oberstes Freigericht genannt, an die Grafen von der Mark, welche sie später mit dem Gericht Wetter vereinigte und demselben unterordnete.⁹

Wegen der großen Verpflichtungen, die die Grafen von Volmestein ihren Lehnsherren gegenüber zu erfüllen hatten, dürften sie schon früh Vertreter, Freigrafen, zur Ausübung der Justiz angestellt haben. Bekannt sind:

1293 Theodorich, Ritter von Mogelich.⁵

1314 verkaufte Gottfried von Sayn eine Anzahl Güter und Freileute in den Kirchspielen Nade vorm Wald, Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Börde.

⁵ Im Besitz des Berichterstatters. ⁶ Städt. Archiv Düsseldorf. Herrsch. Witten 311. ⁷ v. Steinen III. 4. 1581. IV. 1. 94. ⁸ Lindner, Die Beme, 80. ⁹ Kindlinger, Gesch. d. ält. Grf. I. 251.

- 1308 Gerhard von Lyndenbecke.⁸
1312 Heinrich von Börde.
1325—1335 Goswin von Ellinchusen.
1347—1384 Hartman van Borberge (auch Hartmodus, Hartlef v. Borberghe).
1347, 20. Sept., verkaufte Eberhard gen. Schule (de Scule) zu Wetter vor dem Freistuhle vor der Burg und dem Freigrafen Hartmod von Borberge seine Güter zu Asbeck an die Mebtiffin und den Convent des Klosters Gevelsberg.¹⁰
1395—1408 Gobel von Werdinghus (Weirdinchus).
1407 Gobel von Weyrdinghusen, Freigraf der Herrschaft Volmestein, bekundet, daß Gerd Dobbe an Died. von Brylinghusen 14 rhein. Goldgulden schuldig zu sein bekunnt und dafür seinen Ramp bei dem Gynnehus im Kirchspiel Boyle verpfändet.⁵
1411 Bernd Mostert.⁷
1418—1422 Johann Koch (Kock, de Kock).
1424 verkauft D. Dobbe in einem offenen Gericht den Werder auf der Ruhr an Manner Kloster; in dieser unleserlichen Urkunde wird Heineke von Boirde, Freigraf von Volmestein, und Johann Volten, Vogräfe in Hagen, erwähnt.⁵
1423—1449 Heinrich oder Heineke von Börde (Borde, Furde, Heynke van Boirde) gehörte zu den bedeutendsten Freigrafen, wegen der vielen Geschäfte halfen ihm
1426—1433 Hans v. Börde und
1438—1440 Johann Kruse aus Hörde.
1449 beurkunden Hermann Nolsinck und Hermann op dem Graven, Borgermeister to Wetter, daß Heyneke van Boirde, vrygreve to Volmesten, das Land mit den Bäumen und Poten unter dem Bomhove an Diedrich Stalknechte wiederkäuflich verkauft habe. Zeugen sind: Bernt Ovelaker, Joh. van . . . , Bernt van dem Brouke, to der tyt richter und rittemeest (Rentmeister?) to wetter, . . . Joh. Westvelling, Herma pilstock, godert van bok, Dieder berme, Joh. Funt, Joh. Kost. — (Diese beschädigte Pergament-Urkunde hat noch ein gebrochenes Wetter'sches Wachsiegel und das des Freigrafen, welches einen Fisch mit Stern zeigt.)⁵
1439—1473 Hermann Hackenberg; von 1462 stand ihm sein Sohn Heinrich zur Seite, der 1469 aber wieder nach Limburg ging.¹¹
1449 schrieb Gßlingen an den Junker Kracht Stecken, Freigraf zu Wettene und zum Volmestein. Derselbe war aber nicht Freigraf, sondern Droste zu Wetter.⁵
1451—1458 Hinrich von Werdinghusen.¹¹
1455 Herman Windinghusen.
Wessel Hackenberg.⁹

¹⁰ St.-Arch. Münster. Gevelsberg 85. ¹¹ Chronik d. Familie v. d. Necke und Fabne: Familie v. Hövel.

- 1473—1492 Georg Hackenberg.
1493 Johann van dem Vorst (Barst).
1527 1519 1534 Jung, Jürgen v. d. Vorste.
1503 Jürgen Kost.⁷
1553 Hermann Hackenberg.
1553 verkauft Dietrich Ryge, Bürger tho Wetter, dem Hermann Hackenberg, Brygreve tho Volmestein, sein Haus zu Wetter in dem Dorfe, geheiten Ryge-Haus, nebst Kamp und Garten an demselben Hofe gelegen, den Kamp vor dem Dorfe, $\frac{1}{2}$ Morgen Land im Kaltenborn, dat Wisfen vor der Brügge by dem Weydikampe, dat Stück Land vor dem Sunderwege, Gärten nächst dem Schilken, einschl. allem Zubehör, was des Hauses Recht ist, in Holz, Wald, Bäume, Hecke, Wasser, Weide utgeschedet dorch: Kerfenschuldt, Herren Pacht Bryget und Burgerrecht.⁵

Das Gericht Wetter und seine Richter.

Wann das Gericht Wetter seinen Anfang genommen, läßt sich nicht ermitteln, doch dürfte es ums Jahr 1300 gewesen sein, da bereits 1273 dem Junggrafen Eberhard von der Mark das Schloß Wetter überwiesen wurde und 1323 schon Drostien ihres Amtes walteten.

Den Gerichtsbezirk bildeten anfänglich nur die Gemeinden Wetter und Ende, denen, nach der Zerstörung Volmesteins i. J. 1324, noch Herdecke, Volmestein und Wengern (damals Oberwengern genannt) nebst den zugehörigen Bauerschaften zugeteilt wurden.

Die Funktionen der Richter dürften sich über dieselben Gegenstände erstreckt haben, wie in der allgemeinen Uebersicht am Schluß geschildert ist; nur über die Bewohner der Freiheit waren sie nicht berechtigt ihr Urtheil zu fällen, soweit die niedere Gerichtsbarkeit in Frage kam, welche allein dem Bürgermeister und Rath zustand und worüber bereits im XI. Jahrgang S. 197 berichtet wurde.

Folgende Verhandlungen und Personen sind bekannt:

- 1273 beurkunden Engelbert v. d. Mark u. Theod. v. Volmestein, daß Hermann v. Altena 1 Hof zu Garenfeld mit Kotten und Zubehör dem Kloster Gevelsberg schenkte. Unter den Zeugen sind: Henrico, Pastor in siburgh; vrowino, Pastor in Wetter; Johanne, Pastor in Daele.¹²
1328, 18. September, überweist in Wetter der Graf Adolf v. d. Mark dem Kloster Gevelsberg zum Seelenheil seines Vaters Engelbert eine jährliche Rente von 2 Mark.¹²
1345 verkauft Phil. Sobbe der Abtissin und dem Convent des Klosters Gevelsberg alle seine Güter im Kirchspiel Volmestein. Zeuge ist u. a.: Wilhelm, Pastor in Wetter.¹²

¹² St.-A. Münster, Gevelsberg, 62a, 80, 83, 121, 125, 131, 132, 141, 142, 145, 159.

- 1387, 1. August, fand vor Gobele von Hagen, Richter zu Wetter, der Verkauf eines Hauses und eines Holzpachtes an die Kirche und die Kapelle zu Wetter statt. Zeugen: Hermann v. d. Borste; Wilhelm Dobbe, de junge; Goschald v. Berchem; Konrad Schonweder; Johann, geheyten in den Porthus in der Tit Vorghemester to Wetter; Bernardt de Portuere; Hinrich in dem Dorpe to Wettere; Cost de Wischere; heven gheheyten Schepere in der Tyt Madlde der vryhet te Wettere; Joh. Suedighe.¹³
- 1400 Heinrich ter Westen, Schulte und mehrere Einwohner zu Langendreer verbürgen sich dem Kloster Gevelsberg für Bezahlung einer Rente aus Land, welches Schulte zum Steinberge benutzt und welche Notger Beckmann mit Bewilligung der Aebtissin, der Priorin und des Convents an Hans Brunen, Bürger zu Wetter, verpfändet hat.¹²
- 1409 bekundet Johann Lütkeberch, Gogreve zu Schwelm, daß Tilman to Overberch eine jährliche Rente aus dem Gute zu Overberch an Diedr. von Wickede verkauft hat. Zu den Zeugen gehört auch: Evert Stallfnecht, Burgmeister to Wetter genannt.¹²
- 1415 Vor Everhard von Dobinckhusen, Richter zu Wetter und Herdecke, findet zwischen Herm. v. d. Borste und dem Stift Herdecke ein Tausch von Gütern statt.¹⁴
- 1420 Otto Brythhoff, Richter zu Wetter, beurkundet, daß Hilbrant von dem Heede dem Diderich Royge für eine Schuld von 200 rhein. Gulden, 22 Mark 8 Schill. und 16 Malter Haber sein Gut zum Heede und das Land unterhalb des Heleweges im Kirchspiel Schwelm verpfändet hat.¹²
- 1421 Diedr. v. Wickede hatte aus seinem Gut Scheide 8 Malter Korn, 10 Schill und 10 Hühner erblicher Rente an Kloster Gevelsberg zu entrichten.¹²
- 1427 verkauft Diedr. von Wickede dem Kloster Gevelsberg $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Rente aus seinem Eigenthum zu Schede bei Wetter. Als Zeugen sind angeführt: Diederich moylick; everd in dem Porthus to Wetter, Vorgermeyster in der Tyt tho Wetter.¹²
- 1428 Diderich Royge verkauft einer Klosterjungfrau in Gevelsberg sein Gut in der Hoembocke, Kirchspiel Schwelm und läßt dasselbe auf vor Gracht Stecken, Drosten zu Wetter.¹²
- 1431 bekennet Diderich Rige zu Wetter dem Kloster Gevelsberg 60 rhein. Gulden schuldig zu sein und verpfändet dafür sein Gut zu dem Heede im Kirchspiel Schwelm.¹²
- 1435 verkaufen die Eheleute von den Gycken nebst Kinder vor dem Richter Bernd vor dem Braucke zu Wetter ihren Antheil am Gut zu den Gicken an die Kirche zu Wengern.¹⁵
- 1449 ist der Richter Zeuge (s. Freigräffch. Volm.)

¹³ St.-A. Münster: Wetter. ¹⁴ St.-A. W.: Herdecke, 46, 60, 66. ¹⁵ v. Steinen, III, 4, 1501, 1480.

- 1458 Tonis Solderbecke, Richter zu Wetter, Volmestein und Herdecke.¹⁴
- 1459 bewilligen Abtissin und Convent des Klosters Gevelsberg dem Schulden zu Langendreer, Notger Beckmann, 4 Scheffelsaat Landes, zu dem Beckegut gehörend, und welches Schulte-Steinberg unter hat, dem Hans Brunen, Bürger zu Wetter, zu verpfänden.¹²
- 1460 Thonis Solderboick, Richter in der tyt toe Wetter und toe Volmestein, erklärt, in eyn syttende gebeget gericht, dar ick stat und stoel Diese vergilbte und nicht mehr zu entziffernde Urkunde betr: Rente des Diedr. von Mallinkrot, zu Gunsten der Kirche in Wetter, aus dem Gute Brylinghusen.⁵
- 1464 T. Solrebecke beurfundet, daß Mart Koirlinck dem Hannes Bruyne, Bürger zu Wetter, aus seinem Gute zu Ordinchusen (Neringhausen in Vorhalle) 7 malter Hafer jährl. Rente wiederkäuflich verkauft habe.⁵
- 1464 verkauft J. Dönhoff in Wengern vor Tönnis Solderbecke, Richter zu Wetter, die Fischerey auf der Ruhr bei Mallinkrot an den Richter Tidemann von Unna.¹⁵
- 1470 ist Anthonis Sulderbecke, Richter in Wetter, Zeuge, als Johannes Bruyn und Frau die Vicarie St. Maria in der Pfarrkirche zu Wetter stiftet.¹³
- 1471 Richter Tonis Soderbecke unterzeichnet die Mührrechte. (Des Richters Siegel zeigt einen Raben.)¹⁶
- 1482 Mess v. d. Brocke, Richter zu Wetter und Herdecke.¹⁴ (Wetter, Herdecke und Volmestein hatten die Hauptfahrten in Gerichtssachen an die Veste zu Hagen, von dannen an die Landveste zu Lüdenscheld und endlich an das Hofgericht.¹⁷
- 1502 oder 1566 bekannte ein Fälscher nach Inquisition und Tortur vor dem Gericht Wetter, falsche Briefe gemacht zu haben, wozu die Siegel in Essen gestochen worden.²⁰
- 1545 Gvert Plesmann, Richter zu Wetter, Herdecke und Volmestein.¹⁹
- 1548 Derselbe beurfundet eine Aussage über den Tackenkamp unter dem Berge unter Wetter gelegen. (Liegt wo?)
- 1554 befundet er, daß Meynert van Bremmeth von Carl Keebeyn 46 Thlr. geliehen und ihm dafür eine wiederkäufliche Rente von 6 Scheffel Korn und 10 Schuren in der Bommer Mark verschrieben hat.¹⁸
- 1560, 1574, 1579, 1598 Diricus Werninck, Richter zu Wetter, Volmestein und Herdecke.¹⁹
- 1575 befundet er, daß Heint. v. Breynt aus seinen Hardenstein'schen Gütern im Amte Wetter, Kirchspiel Wengern, dem Diedr. Schulden auf dem Erbsberge eine jährliche Rente von 6 Thaler wiederkäuflich verkauft hat.¹⁸

Richter Werninck hielt das Manngericht auf dem Schulden-Hof in Witten als Lehnrichter.²⁰

¹⁶ v. St. I. 3. 1700. ¹⁷ v. St. I. 2. 1061. ¹⁸ Wittener Jahrb. VIII 120, 122, 130. ¹⁹ St.-M. W.: Herdecke 101, 109, 114, 115, 123. ²⁰ Wittener Jahrb. IX, 64, 70.

1582 klagt Dietrich von Wallingrodt zu Wallingrodt beim Reichskammergericht Weklar gegen den Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg, zu Cleve, gegen Richter und Amtmann zu Wetter und gegen Hermann v. Wallingrodt zu Wallingrodt betr.: Verhaftung des Klägers auf Antrag des Herm. v. Wallingrodt und Gefangenhaltung im Kerker²¹ zu Wetter, in Folge eines Privatstreites, wodurch die Privilegien des Adels in der Grafschaft Mark verletzt sind,

1585 abermals gegen Genannte wegen Verhaftung des Klägers in Folge Streits über den Huisken Kotten, über die Fischerei in Spaltwasser und Spieß u. s. w.

Ueber diesen Prozeß hat das Staatsarchiv Weklar mehrere Aktenstücke. Das Endergebnis dürfte vielleicht mit dem Grabstein am Ochsenkamp unterhalb Wallingrodt in Verbindung zu bringen sein, von dessen Inschrift noch zu lesen ist:

No. 1594 am 16. Juni ist der Edler und erweser Dieterich von Wallingrodt durch seines Bruders Herman van Wallingrodt H . . . n Haus erbarmlich und unschuldig

1594 reicht Witwe G. Lackum und Kinder zu Wetter beim Reichskammergericht eine Genugthuungs- und Schadensersatzklage ein contra herzogliche Regierung zu Cleve und Gericht Wetter und Hagen wegen harter Einföckerung, Folterung und Hinrichtung des Georg Lackum und einer seiner Söhne und wegen unbegründeter Anschuldigung einer Tötung.

1580 am 16. September starb Catharina von dem Barst, gewesene Richter'sche tho Wetter; so lautet die Inschrift eines beschädigten Grabsteines vor der Kirche im Dorfe. Demnach muß ein Barst hier das Richteramt versehen haben.

1595 am 14. Juni starb, Richter tho Wetter; ebenfalls nach einem Grabstein. Das Wappen zeigt einen Maueranker X.

1603 stellt Gericht Wetter einen Schein aus über die Forderung des Wennemar Semder an die Erben des Caspar zu Ennede von wegen seiner Frau Anna von Ennede.²²

1607 klagt Bernard Fischer contra Fürstl. Regierung zu Cleve und den Drost des Amtes zu Wetter beim Reichskammergericht.

1621 bekundet der Richter in Wetter, daß Jakob Bröckingh vor ihm erklärt habe, durch Winkeln zu Asbeck in seiner Forderung von 400 Thlr. an das Sondermann'sche Gut befriedigt zu sein.²²

1622 Johannes Merker not. publ.

1623 bestätigt Johannes Klover's, Richter zu Wetter, daß Berndt von Wallingrodt auf seinem Totenbette eine Schuld an Pastor Fabricius in Wengern anerkannt habe.²³

²¹ St.-A. Weklar, lit. M. 110/473. ²² St.-A. M. Gevelsberg 198 a, 201 a, 202. ²³ Wittener Jahrb. VIII, 146, IX, 83, VIII, 159.

- 1624, am 15. Mai, weist Joh. Klövers, Richter zu Wetter, Vollmestein und Herdecke, dem Kloster Bewelsberg als Hypothek für eine Schuldforderung von 100 Thlr. Könens zu Venderinckhausen Güter in Asbeck an.²²
- 1624 Bernhardus Rufe, Gerichtsschreiber.
- 1627 klagen Pastor und Kirchenmeister zu Wetter beim Reichskammergericht contra Mathias Hackenberg in Wetter betr. Streit über den Stovekens Kamp und etliche jährliche Kirchenstellen.
- 1628 Joh. Klöver noch erwähnt.²⁴
- 1628 klagt Pastor Johann Heringhausen allein gegen Mathias Hackenberg und cons. betr. Vindikation des vormals von Diedrich Rige zu Wetter besessenen Stovekenkamps.
- 1641 Henricus Bethake not. publ.
- 1643 Pet. Hohenholt not. publ.
- 1646 1639 Joh. Kraemers, Kramer, Richter zu Wetter, wird
- 1650 als Hochgräve zu Schwelm erwähnt.
- 1650 Casp. Reiner mann, Richter, † 5. Januar 1668.
- 1652 wird Hackenberg, notarii und Gerichtsschreiber, beauftragt, die Vikarien und Benefizien in Hamm und deren Zustand festzustellen.
- 1657 Hackenberg, Gerichtsschreiber. † 21. Mai 1659.
- 1670 Joh. Friedr. Reiner mann, Richter; 1671 als Dr. erwähnt.
- 1673, 1696 Joh. Herm. Hackenberg, Gerichtsschreiber. † 1713; der letzte seines Namens.
- 1675, 1690, 1698 Bernh. Caspar Reiner mann, Richter; 1715 der alte Richter und 1717 Richter a. D. genannt. † 23. Januar 1729, 81 Jahr alt.
- 1694 Heinr. Wilh. Broeckelmann jur. Lic.
- 1694 den 9. Okt. ist ein armer Sünder, Peter Vüning aus Schwelm, der seine Frau ums Leben gebracht, von dem Ambthause Wetter aus dem Gefängniß geführt, wo Bürgermeister, Rat und ganze Bürgerei im Gewehr, denselben auf der Brücke (Zugbrücke) nach altem Gebrauch wahrgenommen, für die Pfortte gebracht, woselbst ihm das Urtheil vorgelesen worden. Im Beisein der Geistlichen Trippler und Wiendal nahm ihn die Bürgerei in ihre Mitte, begleitete ihn bis zur Wetter'schen Grenze, wo ihn die Herdiekschen in Empfang nahmen, auf den Wagen setzten und zur Nichtstätte nach dem Kuckel'schen Hause, auf'm Haarbrocke genannt, führten. Dasselbst wurde er mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht und der Körper aber auf's Rad gelegt. Seine Liebste, Wittib Nalenbeck, (Anna Katharina) mit der Mörder in Ehebruch gelebt, wurde ebenfalls dahin geführt; mußte der Hinrichtung beiwohnen, ist dann am Pranger gestellt, mit Nuthen gestrichen und des Landes verwiesen worden.

²⁴ v. Steinen, III, 4, 1582; IV, 1, 170; III, 4 1319; II, 1, 197.

- 1695, 18. Juli, wurde eine Hür aus Herdecke, die ein Kind heimlich geboren und in die Ruhr geworfen, nach geschehener Reinigung und gefälligem Urtheil nach Herdecke geführt und bei währendem Markt am Branger gestellt und mit Ruthen gestrichen. Auch hier mußte die Bürgerschaft unter Gewehr den Transport besorgen.
- 1698 Böhmen jur. Lic.
- 1699, 25. Aug., verurtheilte das Gericht Wetter einen Dieb, Jan Horn aus Schwelm, der an verschiedenen Orten gestohlen zum Tode; er wurde am Haarbrock gehängt.
- 1700 wird Meinermann als Amtsverwalter und Richter zu Wetter bezeichnet.²⁴
- 1701 Reinh. Pampus not. publ.
- 1706 Gerichtschreiber Sethmann u. a. begründen den Ruf des Schwelmer Brunnens.²⁴
- 1709 verkauft Wittib Linderhaus und Sohn Wennemar vor dem Gericht Wetter die Hälfte des Linderhaus'schen Hofes im Kirchspiel Schwelm an Heinrich Nölle.²³
- 1709 4. Januar ist Stephan Schmit wegen Diebstahls „vor der Wetter Pforten“ am Branger gestellt und daffter mit 6 Ruthen ausgestrichen und gebrandmarkt worden.“ In diesem Fall war die Bürgerschaft nicht aufgeboten.
- 1710 Conrad Zahn, Königl. Anwalt.
- 1711 Juncke, Procuratur.
- 1712 Joh. Peter Mertens jur. cand.
- 1714 Joh. Diedrich Behme, Gerichts-Procurator (advocati procuratoris Fisci).
- 1715 Joh. Henr. Grckels, Richter. † 21. Nov. 1737.
- 1716 Casp. Dietr. Juncke, Kaiserl. Notarius (notarius publicus). † 1721.
- 1717 Georg Theodor Sethmann, Amts- und Gerichtschreiber. † 1735.
- 1718—1748 Beschwerden des Freiherrn v. d. Necke gegen die Eingriffe des Richters Grckels in Wetter.²³ —
Letzterer machte der Gemeinde viel zu schaffen, mischte sich in Sachen, wozu er nicht berechtigt war. Die Beschwerden des Bürgermeisters wurden auf Grund der alten Privilegien stets höheren Orts anerkannt.
- 1719 erließ König Friedrich Wilhelm ein Edikt wegen der Appellationen und Abschaffung der sogenannten Mittel- und Hauptfahrten, wonach nur an das Hofgericht zu Cleve appelliert werden konnte und ferner an die Reichsgerichte.²⁴
- 1727 starb Theodor Juncke, Gerichtmonitorium.
- 1731, 1741 Joh. Herm. Brenschede jur. cand. 1742 Sekretair und 1751 als secretarius gestorben.
- 1733 beurfundet Richter Grckels eine Darlehnsverhandlung des Stifts-Fräuleins Isabella Mechtilde Magdalena von Romberg zu Herdecke.²⁵

²⁵ St.-A. M., Herdecke 145.

- 1735 Jos. Herm. Mischebe jur. expt. Receptoris.
1736 Joh. Casp. Juncke. Dr. u. advocatus. recept d. Gerichts Hagen.
1736, 1740 Wemer, Gerichtsschreiber.
1739 Gottfried Sethmann, hofiscal und advocat; Heinrich Conrad Juncke, Richter.
1739, 1748 Carl Diedrich Arnold Juncke, Richter.
1745 Jos. Casp. Soenecken (auch Söncken, Schnecken geschrieben) Kayf. Not. Publ. † 1753.
1749 soll der alte Fritz wegen der hergebrachten westfälischen Eigenwilligkeit und Rechthaberei die Bemerkung gemacht haben: „Man möchte den Westphälern, die von Gott und der Vernunft entfernt und zum Zanken geboren seien, um ihrer Herzens-Härtigkeit willen so viel Advokaten geben, als sie haben wollten.“²⁶
1751 Gisbert Friedr. Jos. Grckels, Hofrat und advocatus ordinarius.
1752 Genecken notarii; Caspar Bröcking, Schreiber d. Hoffiscal's Sethmann; Friedr. Carl Grckels Hofrat. Er hat sehr für die Gemeinde Wetter gestrebt, namentlich als die Franzosen und andere Völker während des 7 jährigen Krieges hier in der Gegend weilten.
1752 Bethacke, Hoffiscal und Rentmeister.
1753 Bölling, Gerichtsschreiber.
1753 übertrug die Ehefrau Juncke zu Kampscheid bei Halver vor dem Gericht Wetter ihrer Halbschwester, Frau Heyerhoff, das Gut Asberg samt dem Zehnten.²⁷
1753 wurden für die Grafschaft Mark 6 Landgerichte geschaffen (3 im Hellwege und 3 im Süderlande) an Stelle der aufgehobenen Gerichte und zwar in Hamm, Anna, Hagen, Altena, Lüdenscheid und Bochum. 1 Landrichter und 2 Assessoren bildeten das Richterkollegium, dem 1 Gerichtsschreiber und 2 Gerichtsdiener beigegeben. Appellinstanz war die aus 2 Senaten bestehende Landesregierung in Cleve.
Durch diese Bestimmung wurde auch das Gericht Wetter aufgehoben und der Bezirk dem benachbarten Hagener Gericht unterstellt.

Die Privilegien Wetter's.

(Fortf. aus Jahrgang XI 1896/97 S. 194—208.)

(Von Rud. Buschmann.)

General-Patent. Wodurch die vorher ertheilten Privilegia und Concessionen confirmiret werden. De Dato Berlin, den 24. September 1740.

Cleve, gedruckt bei Jacob de Bries, Königl. Preuß. Hoff-
Buchdrucker Ao. 1740.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien Neufchatel und Vallengin, in Geldern,

²⁶ Berger, Harfort, 36. ²⁷ Wittener Jahrb. IX, 86.

zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stättin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rageburg Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Pingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach bei Unserer angetretenen Gott gebe glücklicher und gesegneten königlichen Regierung sowohl den sämtlichen Magistraten und Städten, als auch Communen, Innungen und particulier-Personen in Unserem Königreich Preussen, auch allen übrigen königlichen Provintzien und Lande obliegt, die Confirmation und Renovation ihrer habenden Privilegien, Statuten und anderer wohlhergebrachten Gerechtsamen und Concessionen aller unterthänigst zu suchen:

Als haben Wir, um dieselben samt und sonders der dieserhalb sonst erforderlichen Kosten zu überheben, aus Landes- Väterlicher Gnade und Huld allerhöchst resolviret, über alle dergleichen Privilegia, Statuta und Gerechtsame, auch Concessionen, welche entweder von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters königl. Majestät, Christmildester Gedächtniß selbst verliehen, oder doch von Derselben renoviret und confirmiret, auch nach der Zeit nicht etwa expresse wieder aufgehoben und cassiret worden, keine neue und besondere Confirmationes zu ertheilen, sondern solches überhaupt durch ein gedrucktes General-Patent zu thun: Gestalt Wir dann hiermit, aus königlicher und Landesherrlicher Macht und Autorität alle und jede sowohl Unserer Magistraten und Städten, als auch den Communen, Innungen, wie nicht weniger particulier-Personen in Unserm Königreich Preussen, Chur- und Mark Brandenburg, auch allen und jeden übrigen Provintzien und Landen, ihre vorher wohlervorbene und von Landes-Herrn zu Landes-Herrn confirmirte, nicht wieder aufgehobene, noch expresse cassirte Gerechtsame, Concessionen, Statuta und Privilegia, sowohl realia als personalia, welche von Höchstermeldeter Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters königl. Majestät entweder Selbst allergnädigst ertheilet, oder doch von Derselben renoviret und confirmiret worden, mit allen darin verriebenen und verliehenen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne einige Ausnahme, hiermit und kraft dieses in Gnaden renoviren, confirmiren und bestätigen, also und dergestalt, daß alle und jede mehr ermeldte so real als personal-Privilegia die völlige Kraft und Wirkung, welche sie bishero gehabt, noch ferner dergestalt haben und behalten sollen, als wären sie bey Unserer Gelangung zur Cron und Chur von Wort zu Wort von neuem confirmiret und ertheilet worden.

Wir wollen auch die Magistrate, Städte, Communen, Innungen, Gewerke und Gilden, auch Particulier-Personen, Besizer und rechtsmäßige Inhaber solcher Privilegien samt und sonders jederzeit dabei

allergnädigst schützen und handhaben, eben als wann eines jeden Privilegium besonders von Uns ertheilet und buchstäblich confirmiret wäre.

Jedoch müssen die Magistrate und Communen auch Particuliers wegen ihrer vordem Lehnbar gewesenen und nunmehr allodificierten Gütern und Pertinentien, wovon sie einen Canonem geben, den Edictis vom 18. Januarii, 25. Februarii und 15. Martii 1720 gemäß sich bey dem Lehn-Archiv nach wie vor melden, darüber die Edict- und Constitutions-mäßige Certificats abfordern und deshalb Praestanda praestiren: Wie dann auch denjenigen Privatis, welche ad dies vitae privilegiret, und derselben Erneuerung etwa aus besondern Ursachen verlangen, dieserhalb bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio sich zu melden, Copias ihrer Privilegien und Concessionen beyzulegen, und derselben Confirmation oder Erneuerung vor die Gebühr insbesondere zu suchen, nach wie vor unbenommen bleibt; Ingleichen diejenigen Handwerks-Zimmungen, welche noch keine nach dem General-Reichs-Patent und abgeschafften Handwerks-Mißbräuchen eingerichtete General-Gilde-Briefe erhalten haben, ihre alte ein vor allemahl cassiret und annulliret bleibende so genannte Gewercks-Privilegia und Gilde-Briefe einsenden, und um neue gedruckte Gewercks-Briefe Ansuchung thun müssen: dahingegen diejenigen Handwerker, welche seit 1733 und folgende Jahre dergleichen bereits erhalten solches nicht nötig haben, sondern derselben solchergestalt erhaltene General-Privilegia und Gilde-Briefe hiermit expresse von neuem eben so bestätiget und erneuert, als alle dergleichen alte vor und nach 1713 ertheilte und nicht nach dem General-Reichs-Patent wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuchen vom 6. Augusti 1732 eingerichtete Zimmungs- und Gilde-Briefe hiermit auch von neuem vernichtet und aufgehoben werden.

Zu Urkund dessen allen haben Wir dieses General-Patent höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Septembris 1740.

L. S.

Friderich.

J. v. Görne. A. D. v. Biereck. B. W. v. Happe.

A. J. v. Boden. S. v. Marschall.

Das Amt Wetter und seine Amtmänner bezw. Drost und Landräthe.

Nachdem das Amt vieler Grafen mit seinen großen Rechten allmählig eine erbliche Würde geworden,²⁸ die auf eigenen oder lehnbaren Besitzungen der Grafen lasteten und solche mit der Zeit zu einer territorialen Grafschaft bildete, waren die Besitzer nicht mehr in der Lage, ihres Amtes voll und ganz walten zu können, weshalb sie dem einen oder andern ihrer Dienstmannen gewisse Obliegenheiten übertrugen. Sie ernannten, wie bereits im vorigen

²⁸ Note ¹ in Gericht Wetter.

Kapitel erwähnt, für die Justiz besondere Richter oder Freigrafen; weiterhin für die Burgdienste: Burgherren, die sich von Zeit zu Zeit ablösten; für die Bewirthschaftung ihrer Höfe: Schulken oder Meyer, welche dem die Verwaltung der Güter führenden Beamten — dem Drosten — Bericht erstatten mußten. Diese Drostien, die ursprünglich nur die herrschaftliche Tafel, Empfang der Lebensmittel, Renten usw. zu besorgen hatten, erhielten das Recht, Polizeisachen, zuweilen auch Justizsachen — die Criminalangelegenheiten aber ausgenommen — in den zu ihren Höfen gehörenden Ämtern auszuüben.

Mancher Droste führte auch den Titel Amtmann; er war in diesem Fall eben Verwalter des Gutes „Haus“; so auch bei Wetter, welches anfänglich, nach den Acten im Staatsarchiv zu Münster, „Haus Wetter“ genannt wurde.

Zum Amte Wetter gehörten ungefähr die heutigen Kreise Hagen und Schwelm:

- a. Das Gericht Wetter mit: Wetter, Herdecke, Ende, Oberwengern (jetzt Wengern genannt) und Volmarstein, sowie das adelige Jungfrauenstift Herdecke.
- b. Das Gogericht Schwelm mit: Schwelm, Gevelsberg, dem südlichen Theil von Börde, nebst dem adeligen Jungfrauenstift Gevelsberg.
- c. Das Gericht Hagen mit: Hagen, Boel, Dael, dem nördlichen Theil von Börde und Waldbauer.²⁹

Der Kreis Wetter umfaßte dagegen:

- I. Das Amt Wetter, wozu gehörte:
 - a. das Hochgericht Schwelm mit 12 Bauerschaften,
 - b. das Gericht Hagen mit 19 Dörfern und Bauerschaften,
 - c. das Gericht Volmarstein mit 7 Bauerschaften und
 - d. das Gericht Ende mit 3 Bauerschaften.
- II. Das Amt Herlohn mit 8 Bauerschaften und 1 Kirchdorf.
- III. Die Jurisdiktion Hemer mit 7 Bauerschaften.

Der Städtekreis-Kreis südwärts der Ruhr, welcher 1753 gebildet wurde, enthielt: Herlohn, Hagen, Blankenstein, Hattingen, Schwelm, Breckerfeld, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Altena, Wetter, Weierzhagen und Herdecke. (Vergl. d. Daten zum Jahre 1753.)

Von den Drostien, die hier ihres Amtes walteten, finden sich folgende Notizen:

²⁹ Teschenmacher: Olivia, Julia u. Ausgabe 1638 S. 214. Büsching, Erdbeschreibung von 1757 S. 597 bezw. von 1790 S. 72 und 90, von Steinen, I. 1. 13. Wittener Jahrbuch III, 109.

- 1323 ist Engelbert von Altena, Droste zu Wetter, Zeuge in dem Freiheitsbriefe, den Graf Engelbert v. d. Mark dem Reichshof Westhofen gegeben hat; er lebte noch 1338; führte in seinem Wappen 3 Blätter.³⁰
- 1338 wird u. a. Gerhard von Witten, Droste tho Wetter, erwähnt als Zeuge bei einem Vertrage zwischen Graf Adolf v. d. Mark und seines Bruders Sohn, Conrad von der Mark, betreffend Gericht zu Brackel.³¹
- 1338 nimmt Graf Adolf von der Mark 2 Personen, die sich frei gekauft, zu seinen freien Dienstmännern an; als Zeugen dieser, in unserer Burg Wetter stattgefundenen Verhandlung sind benannt: Henrico de Wyckede, Ritter; Gerharde de Wottene, unser Amtman in Wetter u. a.³²
- 1342 Gert de Wyttene, Droste.
- 1356 Dyderike van Wermynghusen, Drosette tho Wetter, bezeuget, daß der Graf Engelbert von der Mark den Bürgern zu Von (Zerlohn) die Halbscheid von den Vierpennigen (Braustener) vor 200 Mark guter Pfennige versetzt hat.
- 1364 wiederum für 234 Mark.³³
- 1357, 16. Aug., erneuert Graf Engelbert III. das Bündnis v. 21. August 1352 mit der Stadt Dortmund auf weitere 6 Jahre, unter denselben Bedingungen, wie das vom 1. Mai 1343. Die Vollmacht wurde ertheilt dem Diedrich von Werminghausen, Drost zu Wetter und Goddecke von Hövel, Amtmann.³⁴ (W. war auch Amtmann over den rikeshof tho Westhofen.)
- 1364, 28. Febr., schließt Engelbert auf Lebenszeit einen Bund mit Dortmund zu dessen Schuß. Zeuge u. a. Diderike van Wermynghusen, Droesten to Wettere.
- 1368, 29. Okt., bekunden die Geschwister von Wickede, daß sie sich aller Ansprüche an den Rath von Dortmund begeben haben. Zeugen: Wennemar van Witten, Pastor to Haghen; Diderich van Wermynghusen, Droifte to der tit to Wettere u. a.³⁵
- 1373 verkauft Gvert Overlacker, Droste zu Wetter, dem Stift Herdecke eine jährliche Rente aus seinem Oberhof bei Boyle,
- 1374 abermals eine Rente von dem Brigreven Hartman von Boerberge. Zeugen sind: Heinrich v. Witten, Goswin von Eppenhusen, Goswin v. Holtey, Gobbele v. Holthusen, von Salyng, Hermann von dem Bayrste u. a.³⁶
- 1375 verkaufte er dem Stift Herdecke das Gut Stockem zu Sickinghofen.
- 1375 Gvert Overlacker, Droste zu Wetter, beurkundet, daß Hermann von Ordinchusen (Nehringhausen) seine Rechte an einem Rotten zu Volmestein bei dem Kirchhose, nach der Ruhr hin gelegen, an Heinrich, den Schroder zu Volmestein, der hierauf wohnt, verkauft hat, mit der Bedingung einer Rente an Kloster Gevelsberg.³⁷

³⁰ v. St. I. 3. 1581; II. 2. 702. ³¹ v. St. IV. 1. 366, Rübél, Dortmunder Urkundenbuch 534. ³² v. St. III. 4. 1529. ³³ v. St. I. 2. 398, 1105. ³⁴ Rübél, Dortm. Urk. I. 731. ³⁵ Rübél, Dortm. Urk. I. 830. ³⁶ St.-A. Münster: Herdecke 26, 27, 29, 32. ³⁷ St.-A. Münster: Gevelsberg 109.

- 1377 Branke Boys, Amtmann zu Wetter.³⁸
- 1381, 3. Juni, Diderich Brydach und Frau verkaufen dem Katharinenkloster in Dortmund eine Kornrente aus ihrer Besizung zu Aldenbaghen im Gericht Wetter. Zeuge: Evert Ovelacker, Droste zu Wetter.³⁹
- 1381 Vor Evert Ovelacker, Droste zu Wetter und Schulte des Hofes zu Schwelm, verkauft Cecilia von ten Gycken den 3. Theil ihres Gutes „ten Gycken und an Kamp's Kotten“ an die Kirche zu Wengern.⁴⁰
- 1384 Goswin von Möyelic verkauft an Hermann von Altena, Kämmerling der Gräfin v. d. Mark, das Haus zu Heyreke und übergiebt dasselbe vor Rütger Kalve, Amtmann zu Wetter, und vor Hartmann von Burberge, Freigraf zu Volmestein.³⁶
- 1391 Evert de Wickerode (Wickede?), Droste zu Wetter.⁴¹ Herbert von Mallinkrodt, Burgmann.
- 1392 Everhard von Wickede, Droste zu Wetter, unterschrieb am 2. Mai den Vertrag zwischen Adolf V. v. Cleve und dem Erzbischof von Köln.⁴²
- 1392 besiegelt er den Verbund zwischen Köln, Cleve-Mark.
- 1397 ist Menneken von Moilenkotten, Droste zu Wetter, Zeuge, als Graf Diedr. v. d. Mark der Stadt Schwerte und Schwelm ihre Freiheiten bestätigte und die Stadt Schwerte im ganzen Lande von Zoll und Wegegeldern befreite.⁴³
- 1398 sind Johann Steck und Hermann Neck Statthalter der Mark.⁴⁴
- 1408 wird Johan Steck Droste zu Wetter. 1417 besitzt er vom Kaiser ein Lehn.⁴⁵
- 1421 verfügt Herzog Adolf von Cleve: bei Reparatur der neuerbauten Herdecke-Brücke soll der Amtmann zu Wetter sorgen, daß das Holz umsonst in den Marken gehauen und von den Eingewessenen der Vorhalle unentgeltlich angefahren, doch sollen sie vor diesen Dienst zollfrei sein, auch mußten die Bauerschaften zu Werdringen und Brockhausen ein Schranken und 8 Balken im Stande halten.⁴⁶
- 1425 Bernd Ovelacker bepfändet das Gut Hülsberg im Amt Wetter wegen seines Hauses und Schlosses Elverfeld.⁴⁷
- 1430—1445 Gert Knippinck, Ritter des Ordens von Jerusalem, Droste zu Wetter und Hörde; Herr zu Lohaus. Der Amtmann von Wetter unterschreibt den Waffenstillstand zwischen Graf Adolf und seinem Bruder Gerhard.⁴⁸
- 1435 Cracht Stecken. Droste zu Wetter und Blankenstein.⁴⁵
- 1437 Cracht Stecken, Amtmann zu Wetter, Blankenstein und Volmestein unterzeichnet den Vertrag zwischen den vorgenannten Brüdern.⁴⁹
- 1444 führte Cracht Stecken die Vortruppen in der Soester Fehde.

³⁸ v. Steinen: II. 2. 721. Fabne: v. Hövel I. 178. ³⁹ Nibel II. 119.
⁴⁰ v. St. III. 4. 1501. ⁴¹ v. St. III. 2. 508. ⁴² v. St. I. 1. 277. Mappius,
 annal. Cliv. 2. Knapp II. 115. Fabne: v. Hövel, I. 204. ⁴³ v. St. III. 4. 1340.
⁴⁴ Knapp II. 135. ⁴⁵ Fabne, westfäl. Geschlechter. ⁴⁶ v. St. IV. 1. 59. ⁴⁷ v. St.
 I. 3. 1314. ⁴⁸ v. St. III. 1. 428. ⁴⁹ v. St. I. 1. 512.

- 1444 macht Cracht Stecken, Amptmann toe Wetter, Bolmestein und Blankenstein bekant, daß: Adolf, Herzog von Cleve seinen Sohn Johann von Cleve mit „Schloß Wetter, Bolmestein und Blankenstein, mit ihren Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Freigravasschaften, Rente, Gütern und allem Zubehör übergeben habe, nach Inhalt der Briefe“. ⁵⁰
- 1451 besaß Diderich von Mallinkrodt vom Grafen von der Mark das Schloß Wetter, wo er mit seinen Söhnen Hermann, Cracht und Diedrich wohnte. Diedrich war auch Lehnsmanu der Abtissin zu Herdecke. ⁴⁵
- 1452—1504 lebte Johann Steck, Crachts Sohn, der letzte Graf von Dortmund.
- 1452, 2. Dez., bestätigt Johann, Herzog von Cleve und Graf von der Mark, eine in der Kapelle zu Wetter gestiftete Vicarie „St. Vincens-Altar“. Zeuge ist Cracht Steck, Amptmann. ⁵¹
- 1457 fand auf dem Gerichtstag zu Hörde eine Verhandlung statt gegen den des Verraths an die Stadt Dortmund beschuldigten Drosten G. Stecken von Wetter. ⁵²
- 1458 wird er noch genannt.
Nach den Freiheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke, besonders der Abtissin, mußte bei Revision der Maße und Gewichte in Herdecke in Weigerungsfällen der Amtmann von Wetter mit Gewalt die Eingeseffenen anhalten. ⁵³
- 1476, 8. Sept., bekundet Johannes von der Leyten, Rentmeister zu Wetter, eine Schenkung. 1487 wird er noch erwähnt. ⁵¹
- 1481 Lüdecke Nagel, Amtmann und Landdrost des Landes von der Mark.
- 1499—1510 ist derselbe Droste zu Wetter. ⁵⁴
- 1481—1490 Diricus Mallinkrodt, Droste. ⁵⁵ u. ⁴⁵
- 1495 Hinrich Knippingk, Amtmann zu Wetter, war bis 1499 in Diensten und wird Droste genannt; er war zugegen als Johann Herzog von Cleve, Graf von der Mark, den Bergischen im Amt Wetter bewilligte, den 3. Pfennig weniger zu geben als andere. ⁵⁶ u. ⁵⁷
- 1496 Bei der Erbvereinigung (Erb-Verbundnus) der Fürstenthümer Jülich, Cleve und Berg, der Graffschaften Mark und Ravensberg waren für Ritterschaft, Städte und Unterthanen aus der Mark u. a. zugegen: Grafft von Milendunck, Ritter, Amptmann zu Hamm und zu Wetter. Henrich Knipping ist ebenfalls mit aufgeführt. ⁵⁸
- 1496, 24. Nov., Henrick Knipping, unser Amptmann to Wetter, ist Zeuge, als die Brüder Herzog Joh. v. Cleve und Philipp, Domprobst zu Straßburg, eine Theilung vornehmen. ⁵⁹ Desgl. bei der Eheberedung zwischen den Herzögen von Jülich, Berg und von Cleve.

⁵⁰ St.-A. Ddorf. A. II. C. M. 1118. ⁵¹ St.-A. Münster. ⁵² Gesch. Bochum.
⁵³ v. St. IV. 1. 12. ⁵⁴ St.-A. Ddorf. A. II. C. M. 1605. Fabne: v. Hövel I. 112.
⁵⁵ v. St. IV. 1. 77. ⁵⁶ v. St. III. 4. 1352. ⁵⁷ St.-A. Münster, C. M. L. A. 16.
⁵⁸ Haupt-Necess d. Pfalzgraf. Phil. Wilh. 120. Mappius 237. ⁵⁹ Lacomblet, Urkundenbuch IV. 473 und 474.

- 1510 Henricus Knipping als zu Hamm und Wetter bezeichnet.⁶⁰
 1512 Andreas von Duden, Rentmeister zu Wetter, später zu Hörde.⁶¹
 1515 Henrick Knippinck, Herr zu Stockum und Lobauß, Droste zu Hamm und Wetter, wurde von Herzog Johann mit Stockum, Wesewinkel und Wesling belehnt.
 1516 Jorrien von Boenen, sen., Amtmann zu Wetter.⁵⁷
 1516 Peter von Lancum, Rentmeister zu Wetter, vordem Gogrewer zu Schwelm.⁶²
 1512—1531 Jasper von Elversfeld, Droste zu Wetter, war
 1514 beim Vergleich zwischen dem Propst zu Rappenberg mit der Stadt Lünen, betr. Wegegeld, anwesend; erschien
 1520 für Cleve wegen Streitigkeiten zwischen dem Erzstift Köln und der Stadt Soest in Ostkönen. Caspar von Elversfeld, Herr zu Herbede, Clevischer Rat, Amtmann zu Wetter, Blankenstein und Hörde.⁶³
 1522 und 1527 belehnt er mit dem Zehnten zu Oberhedtmar den Jörgen von dem Westhove.⁴⁵
 1530 Conrad von Elversfeld, Droste zu Wetter, Hörde und Blankenstein;⁶⁴
 Johann Elversfeld . . . ruht in der luth. Kirche.
 1542 unterzeichnet Jorrien von Boenen sen., Amtmann zu Wetter, das von Herzog Wilhelm von Cleve festgestellte Ruhrrecht.⁶⁵
 1543, 1544 wird er im Concordate zwischen Karl V. und dem Fürsten von Jülich genannt, schreibt aber Joune van Boenen.⁶⁶
 1548 verkaufen die Eheleute Diedr. van Aldenbockum vor Joh. v. Hövel, dem Drosten Georg von Boenen zu Wetter, Herrn zu Berge, 100 Gulden Jahresrente.⁶⁷
 1550 wurde Georg v. Boenen, Herr zu Oberfelde, Obrister, Münsterischer Marschall, Clevischer Rat und Droste zu Wetter vom Grafen von Limburg mit dem Zehnten von Böyinghausen belehnt.⁶⁸ Sein Grabstein vor dem Altar in der luth. Kirche hier trägt auf Bronze-Platte die Inschrift: Jorgen von boenen, drost zu Wetter, 33 Jahre lang, gest. 1563, den 11. Decembris, im 75. Jahre. Der Stein zeigt im Mittelfelde das Wappen derer von Boenen; die Ecken der Bronzeplatte sind durch Medaillons geziert, welche die Wappen der Ahnen: Boenen, Oelacker, Hameren und Heyden tragen.
 1564 Jorren von Boenen, jun., († vor dem 4. Mai 1569), Droste zu Wetter, Fürstlich Clevischer Küchenmeister.⁵⁷ u. ⁶⁹
 1569 Jürgen van Romberg, Herr zu Massen, Droste zu Wetter,⁵⁷ und Stallmeister beim Herzog Wilhelm zu Cleve, den er
 1562 auf die Kaiserwahl nach Frankfurt begleitete und

⁶⁰ v. St. III. 1. 430. ⁶¹ v. St. IV. 1. 78. ⁶² St.-A. Münster: Gevelsberg 177. ⁶³ v. St. II. 3. 1449, III. 4. 1512, IV. 1. 197. Witt. Jahrb. 93/94 106. ⁶⁴ v. St. III. 3. 1149. ⁶⁵ Gesch. Bochum 144, v. St. I. 3. 1705. ⁶⁶ Mappius: 57, 65, 68, Leichenmacher 313, Haupt-Neck 114, Witt. Jahrb. XI, 80. ⁶⁷ Fahne: v. Hövel, Urk. 76. ⁶⁸ Chron. d. Fam. v. d. Necke, wonach er 1562 †, v. St. I. 3. 127, II. 2. 924. ⁶⁹ Chron. d. Fam. v. d. Necke: geb. 1525, gest. 1568.

- 1573 nach Preußen und Neuburg; an letzterem Orte gewann er das Turnier.⁷⁰
 1577 stellte Georg von dem Romberg zu Massen, Klevischer Rat und Droste einen Vertrag auf zwischen der Aebtissin zu Gewelsberg und Theiß auf der Königsburg wegen der Wasserschlacht auf der Empepe.⁷¹
 1581 bezeuget er nebst Dall von Kall, Joh. v. Sodingen, Richter zu Hagen, Fried. Delbrügger, Pastor zu Dall, den Vergleich zwischen dem Herrn zu Dael und der Gemeinde, das jus patronatus betreffend.⁷²
 1585 war er zu Gülüch auf Hochzeit und betheiligte sich auch am Turnier daselbst.
 1589, 5. Okt. und 9. Jan. 1590 bemüht er sich bei der vorgelegten Behörde, daß sein Sohn Bernhard sein Nachfolger werde.⁵⁷
 1590 Schell, Rentmeister.
 1590 Bernhard von Romberg, Herr zu Massen, Droste zu Wetter und Jserlohn.⁵⁷ u. ⁷³
 1603 beschwerten sich die Erben Venner gegen seine Eingriffe in ihre Gerechtsame an dem Heger Walde.⁷⁴
 1612 Heinrich von Syberg, Droste zu Wetter.⁷⁵
 1625 schlägt er den Kaspar Clepping zum luth. Pastor in Dahle vor.
 1634 soll er zu Unna gestorben und in der luth. Kirche daselbst begraben sein, wogegen im hiesigen Kirchenbuch steht, daß der Droste von Romberg am 24. Mai 1639 gestorben.
 1611—1642 Johann Friedrich von Loe, Drost zu Wetter, Herr zu Overdiek.⁷⁶ Nach den Münsterischen Personalakten wurde er erst am 10. November 1639 Droste oder Amtmann. Sein Einkommen bestand aus den Brüchten 65 ggdld. zu 35 Schill. Zu Fütterung seiner Pferde: 70 Malter Haber. Von den gemeinen Brüchten den 10. Pfg., it. 100 Hühner, it. vor Hen die Halbscheid von Broikermische, Kohlgarten und notdürftige Brandholz, it. Vermög, der Ordnung redtliche Diensten (zum Hause Wetter) it. Fischerey in der Ruhr, doch davon 2 mark zu bezahlen, it. vor Kleidung aus den Brüchten 15 ggdld. Am 23. Dezember 1655 wurde ihm sein Sohn, der brandenburgische Oberstleutnant Christof Philipp von Loe adjungirt und nach dessen Tode⁵⁷
 1656 zum Amtmann ernannt. (Nach dem Kirchenbuch starb J. F. v. Loe am 12. Dezember 1656.)
 1640 v. d. Leyten, Amtmann.⁷⁷
 1641 ist Jürgen Lopen Wachtmeister auf dem Amtshause. (1648 J. Loxler Wachtmeister auf'm Haus Wetter.)
 1642, 12. Sept., befiehlt die kurfürstliche Regierung den Beamten und Richtern in der Grafschaft Mark, der Aebtissin zu Herdecke behülflich zu sein, daß die ausstehenden Forderungen und Abgaben eingehen.⁷⁸

⁷⁰ v. St. II. 3. 1274, Teschenmacher 333, 336, Mappius 75, 97, 102.

⁷¹ St.-M. Münster: Gewelsberg 194. ⁷² v. St. I. 3. 1367; II. 3. 1274. ⁷³ v. St. I. 3. 1339; II. 3. 1274, Mappius 108. ⁷⁴ Wittener Jahrb. VIII, 139. ⁷⁵ v. St. I. 3. 1290. ⁷⁶ Bochum 330. v. St. III. 1. 188. ⁷⁷ v. St. I. 3. 1436. ⁷⁸ St.-M. Münster: Herdecke 134, 135.

- 1646 Wienandt Rode, Amtmann.
 1648 Wilhelm Karsch, Amtmanns-Schreiber.
 1650 Joh. Wilh. Rodt, Rentmeister.
 1654 verbietet der Droste Conradt von Elversfeld den luth. Geistlichen in Ende das Predigen.⁷⁹
 1662 Hans Wilh. Rodt, Rentmeister.
 1668/69 befiehlt der Droste von Voe eine Aufnahme der Länderei in Vorhalle wegen des Schazzettels (Steuern).⁷⁸
 1668/71 Obrist-Wachtmeister von Elversfeld.
 1669 erhält Johann v. d. Necke die Anwartschaft auf das Amt zu Wetter.⁵⁷
 1670 Diderich Gisler, Amtsdienner.
 1672 Raben Tymmerhof, Schlüter (Schließer) auf'm Amtshause.
 1675, 21. Febr., erhielt die Anwartschaft auf Amt Wetter der Oberfleutnant Freiherr Johann Sigismund von Heyden, welcher am 23. April 1696 als adjungierter Amtmann bestellt wurde.⁵⁷
 1675, 1. Mai, wurde dem Sohne des zeitigen Drostes Christ. Phil. v. Voe, nämlich Moriz v. Voe, die Anwartschaft auf das Drostenamnt erteilt, sobald sein Vater und der Freiherr Joh. Sig. v. Heyden gestorben.
 1680 J. W. Gramer, Rentmeister.
 1681 erhielt der Amtmann zu Wetter Befehl, bei dem Streite zwischen den Reformierten zu Hagen und den Lutherischen zu Ende um Befegung der Vicarie in Boele, bezw. Einkünfte derselben, die Lutherischen bei der Vicarie zu schützen, 1688 und 1695 aber die Lutherischen via executiva bis auf weitere Anordnung klaglos zu stellen; der Prozeß endete zu Gunsten der Lutherischen.⁸⁰
 1683 starb Thomas Bossenkamp, Wachtmeister auf der Burg.
 1684 Theodor Gisler, satrapa scriba.
 1685, 17. März, starb der Droste, und Joh. Sig. v. Heyden wird Nachfolger.⁵⁷
 1685 kauft Joh. Sig. Wilh. v. Heyden, Herr zum Bruch, Rhade, Lichtenvörde, Sedendaal und Cliff die Grudenburg.⁸¹
 1686, 24. Juli, bittet Moriz v. Voe, ihm den Drost v. H. zu adjungiren.
 1688 war J. S. W. v. Heyden Hofmeister bei Prinz Albrecht von Brandenburg, General von der Kavallerie, Gouverneur zu Pippstadt, Droste zu Wetter.
 1689, 17. August, wurde der Freiherr Goswin Adolf v. Heyden zu Schörrat auf Bitten seines Schwagers, des Amtmanns J. S. v. H., entsprechend mit der Vertretung desselben beauftragt.⁵⁷
 1689 beschloß man, in Folge des Reichskrieges gegen Frankreich, wegen zu befürchtenden Ueberfalls, das Amtshaus Wetter in Verteidigungszustand zu setzen. Richter Reiner mann ließ die Befestigungsarbeiten ausführen, auch Pulver beschaffen.⁸²

⁷⁹ v. St. III. 4. 1458. ⁸⁰ v. St. I. 3. 1282. ⁸¹ v. St. IV. 2. 755. ⁸² Berger: Harfort 9.

- 1689 erteilte die Regierung dem Drosten zu Wetter den Auftrag, sich zu erkundigen, wie viel zur Subsistenz des Predigers in Nieder-Wengern erfordert würde. Die Zulage ist unter Zuziehung des Gerichtschreibers Joh. Herm. Himmen in Hattingen auf 100 Rthlr. festgesetzt worden.⁸³
- 1693 klagten die Vorsteher und Eingefessenen des Gerichts Hagen beim Reichskammergericht Wezlar gegen die Gebrüder von Gartenbach zu Altenhagen und den Drosten des Amtes zu Wetter betr. Attentaten-Klage bezüglich der von den Mitverklagten angekauften Schatzungs-Freiheit des Bitter- und Kottmans-Gutes zu Altenhagen.
- 1694 und 1713 Peter David Cramer, Rentmeister.
- 1700 erhalten Freiherr von Heiden, Drost, und Bernd Casp. Reinermann, Richter zu Wetter, den Befehl: die Besetzung der Pfarstelle in Herdecke mit einem lutherischen oder reformierten Prediger in Güte zu lenken.⁸⁴
- 1709 Theodor Georg Sethmann, Amtschreiber.
- 1713, 5. April, starb der Amtsverwalter Goswin Adolf Freiherr von Heyden und wurde seinem Sohne Gottfried Friedrich, Freiherr von Heyden, auf Wunsch des Drosten und Generals Joh. Sig. von Heyden, die Amtsverwaltung zu Wetter übertragen und am 5. Dez. vom Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen die Adjunktion auf das Drostenamt ertheilt; am 26. März 1718 bat der Droste J. S. v. Heyden, seines hohen Alters wegen, sein Amt dem Gottfr. Friedr. v. Heyden abtreten zu dürfen, was von der preuß. Regierung zu Cleve am 21. Okt. 1718 genehmigt wurde. Der König annullirte aber am 25. Nov. diese Ernennung, da er über das Drostenamt zu Wetter zugunsten des Obersten von Winterfeld disponirt habe.⁸⁷
- 1719, 6. Mai, erklärt König Friedrich Wilhelm I., daß sowohl Oberst von Winterfeld, wie Gottfried Friedrich von Heyden ihre Anwartschaft auf das Drostenamt aufzugeben hätten, da Freiherr Gerhard von der Necke zu Witten ältere Rechte habe und deshalb zum Landdrosten der Grafschaft Mark ernannt wurde, auch Droste zu Wetter werden solle, sobald das Amt vakant geworden. Am 20. Juli beschwert sich Gerhard v. d. Necke beim König, daß der Verwalter des Drostenamts Wetter, Gottfr. Friedr. v. Heyden, sich weigere, die königl. Verfügung zu publizieren. Auf Bitte des Freiherrn v. d. Necke vom 31. Okt. 1724 bezieht der König Friedrich Wilhelm der Kevischen Regierung am 31. Nov., denselben in Wetter als Drosten einzusetzen.⁸⁷
- 1724—1747 Gerhard XXIII. von der Necke, Herr auf Berge, Scheppen, Witten, Mallinkrodt, Schüren u. s. w., königl. preuß. Kammerherr, Sr. Hoheit des Markgrafen Albrecht Hofmarschall, Besitzer der freien reichslehnbaren Witten'schen Mannkammer, Herrlichkeit und des Schutzverwandtengerichts Witten, der Grafschaft Mark Landdroste, Amtmann zu Wetter, Ritter des Johanniterordens, ist 1670 geboren, wurde 1708 und später aufs neue mit Witten belehnt, starb 1747.⁸⁵

⁸³ v. St. III. 3. 1162. ⁸⁴ v. St. IV. 1. 43. ⁸⁵ Chron. d. Fam. v. d. Necke 18.

1724 trifft Stift Herdecke eine Vereinbarung über ein Stück Land, „Heiligthums-Kamp,“ mit der Wwe. des Amtschreibers D. Giesler zu Wetter.⁸⁶

1734, am 1. Juni, theilt der König der Klevischen Regierung mit, daß der Kapitain von Negor die Anwartschaft auf das Drostenamt Wetter erhalten habe.⁸⁷

1741 Prum und Eckhoff, Verwalter der Kentei Wetter.

1747—1749 ist General-Major von Schwerin vom Regiment des Prinzen Louis von Württemberg Droste zu Wetter, dessen Ernennung am 19. September 1747 erfolgte. Da derselbe zum Chef des vorhin genannten Regiments befördert wurde, so ernannte der König am 20. Mai 1749 den General-Major von Schwerin, Kommandeur des Bayreuth'schen Dragoner-Regiments, zum Drosten.⁸⁷

1753. Mit Einführung der Landgerichte in der Grafschaft Mark entstand auch eine neue Kreistheilung und zwar: Hamm, Altena, Hörde und Wetter. Den Landrathen unterstand das Steuerwesen, die Militäraushebung (Kantonswesen) und die Polizei des platten Landes; ein Kreis-schreiber und ein Kreisreuter (Gensdarm) sowie ein Steuereinnnehmer (Receptor) standen ihm zur Seite.⁸⁷

Die 17 Städte, außer Soest, und die 7 Freiheiten der Grafschaft waren zu 2 Städtekreisen zusammengefaßt, von denen jeder durch einen Steuerath verwaltet wurde, der die rathhäuslichen Geschäfte und die Accisesachen beaufsichtigte; die obere Landesverwaltung führte die Regierung zu Kleve.

Der Sitz des Kreises Wetter kam fast gleichzeitig nach Hagen.

1753 war Hauptmann Grollmann Landrath im Wetter'schen Kreise.⁸⁸

1775 von Neden.

1788 starb von Maltitz; Major und Landrath, Besitzer von Haus Rocholl.

1789 Joh. Herm. Voß, Kreis-Calculator.

1797 wird Freiherr Friedr. v. Hövel zu Haus Herbeck Landrath; er nahm in der französischen Kriegszeit das Amt eines Präfecten an.⁸⁹

1808 Konrad von der Leithen, Landrath.⁹⁰

Durch Einführung der Kommunal-Verfassung für das Großherzogthum Berg im Dezember 1808 wurden die Kreise aufgehoben und aus der Grafschaft Mark ein Ruhrdepartement, mit Dortmund als Hauptort, gebildet. Präfect desselben war 1810 Gisbert Christian Friedrich von Romberg.⁹¹

Die Umänderung des dargestellten Gerichts- und Verwaltungswesens im Jahre 1753 gab unserm kaum 400 Einwohnern zählenden Städtchen einen empfindlichen Schlag, der noch mehr empfunden wurde, als die

⁸⁶ St.-A. Münster: Herdecke 144. ⁸⁷ Berger: Harfort 32. ⁸⁸ v. St. III. 4. 1450. ⁸⁹ Berger: Harfort 221. ⁹⁰ Bochum 486. ⁹¹ Fabne: v. Hövel.

Die sonstigen Daten sind den hiesigen Kirchenbüchern und Briefschaften entnommen.

Franzosen während des siebenjährigen Krieges das ihrige beitrugen und dem Orte Lasten aller Art aufbürdeten.

Die Räume der alten Burg, in denen etwa 500 Jahre das Leben seine frohe und ernste Seite gezeigt hatte, waren einsam und verlassen, der Burghof öde und leer, die Herrlichkeit Wetters entschwinden, Handel und Verkehr brach gelegt. — Man kann es dem Rath der alten Freiheit Wetter nicht verdenken, wenn er daher alles aufbot, um Ersatz zu erhalten und sich dieserhalb mit der Behörde in Verbindung setzte. Endlich wurde 1779 der Antrag mit Erfolg gekrönt, indem man Wetter zum Sitz des Berg-Amtes bestimmte und zu einer freien Bergstadt deklarirte.

Zur Geschichte des alten Dekanates Wattenscheid in der Grafschaft Mark.

Von Vicar Schulte in Witten.

Die Grafschaft Mark gehörte vor der Reformation in kirchlicher Hinsicht zur Erzdiocese Köln. Der als Kurfürst und Oberhirte überaus machtvolle Erzbischof theilte die geistlichen Verwaltungs- und Jurisdiktionsrechte nach unten hin mit den Archidiaconen und Dechanten seines ausgedehnten Sprengels. Ursprünglich bekleideten der Domprobst von Köln und die Stiftspröbste von Bonn, Xanten und Soest das namentlich vom 9.—12. Jahrhundert immer bedeutamer gewordene Amt der Archidiaconen. Ihnen oblag innerhalb ihres Archidiaconalbezirkes die geschäftliche Leitung der Diöcesanangelegenheiten; sie visitirten z. B. die Pfarrer, setzten die Geistlichen ein und ab, hielten die sogenannten Sendgerichte und bildeten überhaupt eine Art Zwischengewalt zwischen Bischof und Clerus. Zum Unterschiede von den später aufkommenden Archidiaconen (*Archidiaconi minores*) nannte man die erwähnten Dignitäre von Köln, Bonn, Xanten und Soest die *Archidiaconi maiores*.¹

Seit dem 9. Jahrhundert war die Erzdiocese Köln sodann in Dekanate eingetheilt.² Gewöhnlich bildeten jedesmal 10 Pfarreien eine Zehntschaft oder ein Dekanat (*Decania, Diaconia Christianitas*). Im Mittelalter waren folgende Dekanate vorhanden: 1. Aargau, 2. Eifel, 3. Zülpich, 4. Jülich, 5. Bergheim, 6. Neuß, 7. Stralen (Geldern), 8. Sülchteln, 9. Xanten, 10. Byßlich, 11. Duisburg, 12. Essen, 13. Wattenscheid, 14. Lüdenscheid, 15. Attendorn, 16. Meschede, 17. Dortmund, 18. Soest, 19. Medebach, 20. Deuß, 21. Siegburg, 22. Wormbach. Von diesen

¹ Vgl. Weber und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. Bd. 7 Artikel Köln S. 887 ff.

² Vgl. Winterim und Mooren, die Erzdiocese Köln im Mittelalter, 1892, 1. Bd. S. 6 ff. und S. 42 ff.